



## Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Freilassing

*Im Interesse der Lesbarkeit des Textes wurde weitgehend die männliche Form verwendet, die Angaben beziehen sich aber auf Angehörige beider Geschlechter. Selbstverständlich soll damit kein Geschlecht herausgestellt oder vernachlässigt werden.*

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei Freilassing ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Freilassing.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- (3) Die Stadtbücherei Freilassing steht jedermann offen.
- (4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Mit dem Betreten der Bücherei entsteht ein Benutzungsverhältnis auch ohne Anmeldung; es gilt die Benutzungs- und Hausordnung.
- (6) Die Vereinbarungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung erfassen auch nachträgliche Änderungen.

### **§ 2 Anmeldung**

- (1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes wird ein Anmeldeformular ausgefüllt und unterschrieben. Bei Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist auch die Unterschrift von einem gesetzlichen Vertreter erforderlich; juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- (2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

### **§ 3 Benutzerausweis**

- (1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird, nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Freilassing bleibt.
- (2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbücherei Freilassing unverzüglich zu melden.
- (4) Der Benutzer haftet im Falle eines Missbrauchs des Benutzerausweises.
- (5) Der Benutzerausweis gilt für 12 Monate. Er kann mit Einzahlung der Jahresgebühr um 12 Monate verlängert werden.
- (6) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzer verpflichtet, den Benutzerausweis an die Stadtbücherei Freilassing zurückzugeben.

#### **§ 4 Ausleihe und Benutzung**

- (1) Leihfrist:  
Die Leihfrist beträgt für Bücher, Hörbücher, CDs sowie Zeitschriften vier Wochen. Tageszeitungen sowie die aktuelle Ausgabe einer Zeitschrift verbleiben in den Räumen der Stadtbücherei Freilassing; sie können dort eingesehen, aber nicht ausgeliehen werden.
- (2) Überschreiten der Leihfrist:  
Nach Überschreiten der Leihfrist erhält der Benutzer eine 1. Mahnung. Er hat dafür eine Bearbeitungsgebühr von 10 € zu bezahlen. Bringt der Benutzer das betreffende Medium nach Zugang der 1. Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen zurück, so erhält er eine 2. Mahnung. Er hat dafür eine Bearbeitungs- und Mahngebühr von 20 € zu bezahlen. Gibt der Benutzer das betreffende Medium nach Zugang der 2. Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen zurück, so erhält er eine 3. Mahnung. Er hat dafür eine Bearbeitungs- und Mahngebühr von 30 € zu bezahlen. Nach weiteren zwei Wochen gilt § 5 Abs. 6.
- (3) Verlängerung:  
Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens dreimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Büchereipersonals ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen. Eine Verlängerung der Leihfrist kann über das Internet, per Telefon sowie an den dafür in der Stadtbücherei zur Verfügung stehenden Geräten erfolgen.
- (4) Vorbestellung:  
Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer kann sich über das Web-Opac darüber informieren, ob das vorbestellte Medium vorliegt bzw. in der Bücherei nachfragen. Es steht der Stadtbücherei Freilassing frei, eine Begrenzung von Vorbestellung vorzunehmen.
- (5) Fernleihe:  
Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbücherei Freilassing befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (6) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (7) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Stadtbücherei Freilassing eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden. Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zugang zum Internet nur mit Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s möglich. Das Büchereipersonal ist berechtigt, einzelne Benutzer von der Nutzung bestimmter Geräte auszuschließen.
- (8) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (9) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Entgelte nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

#### **§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung bzw. Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen, „Eselsohren“ und Randvermerke gelten als Beschädigung.

- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand und rechtzeitig zum Ende der Leihfrist zurück gegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen. Der letzte Benutzer wird für Schäden haftbar gemacht und hat Ersatz, in einer von der Bücherei festgelegten Form zu erbringen.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust entliehener Medien der Stadtbücherei Freilassing unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Stadtbücherei vom Benutzer nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Herausgabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale und einer Ersatzgebühr für den RFID-Transponder verlangen.
- (7) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (8) Die Stadtbücherei Freilassing haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
- (9) Die Stadtbücherei Freilassing haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.
- (10) Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Nutzung werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 6 Hausordnung und Hausrecht**

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei Freilassing so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen. Außerhalb der gekennzeichneten Flächen ist es untersagt, Speisen und/oder Getränke zu sich zu nehmen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (4) Während des Aufenthalts in der Bücherei sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck sonstiger Art in den dazu vorgesehenen Garderoben aufzuhängen bzw. Taschenschränken einzuschließen oder beim Personal abzugeben, andernfalls kann das Personal – auch ohne konkreten Diebstahlverdacht – Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen.
- (5) Die Stadt Freilassing übernimmt keine Haftung für Gegenstände in Garderoben und Schränken.
- (6) Die Leitung der Stadtbücherei Freilassing übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- (7) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Stadtbücherei Freilassing nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Büchereileitung.
- (8) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die um Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

- (9) Schenkungen (Bücher, Medien) können von der Stadtbücherei Freilassing nur mit Zustimmung der Büchereileitung angenommen werden. Sie dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

## **§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Stadtbücherei Freilassing auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Stadtbücherei Freilassing ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei Freilassing werden folgende Gebühren erhoben:

Familien	18,00 €
Erwachsene	12,00 €
Kinder und Jugendliche, Schwerbehinderte, Studenten (bis 27 Jahre)	5,00 €
Ersatzausweis	15,00 €
1. Mahnung (4 Wochen)	10,00 €
2. Mahnung (8 Wochen)	20,00 €
3. Mahnung (12 Wochen)	30,00 €
Fernleihe (Buch)	4,00 €
Fernleihe (Kopie)	2,00 €
Regionaler Leihverkehr (Buch)	2,00 €
Regionaler Leihverkehr (Kopie)	2,50 €
Internetzugang (1 Stunde)	1,00 €
Ausdruck	0,20 €
Kopie	0,10 €

- (2) Die Jahresgebühr nach Abs. 1 Nr. 1 entsteht mit der erstmaligen Ausleihe und ist sofort zur Zahlung fällig. Für die Folgejahre entsteht die Gebühr bei der ersten Ausleihe nach Ablauf der zwölf Monate und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 Nr. 2 bis 12 entstehen nach Zugang der Rechnung und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Gebührenschuldner ist der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 01.10.2011 in Kraft getretene Benutzungs- und Gebührenordnung außer Kraft.
- (3) Sofern eine Bestimmung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch

eine solche ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt.

Freilassing, 17.03.2015  
STADT FREILASSING

Josef Flatscher  
Erster Bürgermeister